

Nr.: BV-035/2014**(2. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

09.05.2014
 13.05.2014
 aktuelle Fassung vom: 19.06.2014

Fachbereich
 Stadtentwicklung
 Frau Enikö Schröter
 Tel.: 421-648
 Aktz.:
 Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-035/2014

Betreff :

Bahnübergang Braunsdorfer Straße

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt ***vorbehaltlich der Ergebnisse einer einzuholenden Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes zum Sachverhalt sowie einer noch zu definierenden Deckelung der finanziellen Beteiligung der Stadt*** gegenüber der DB AG/DE eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass die Aufrechterhaltung des Bahnübergangs Km 210,1 – Braunsdorfer Straße auch unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung des Straßenverkehrs weiterhin erforderlich ist.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

- **Der Ausbau der Eisenbahnkreuzung und der Straßenkreuzung werden zusammen als Maßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) betrachtet, mit der Folge, dass alle Kosten, die bei der Umgestaltung der beiden Kreuzungen entstehen, gedrittelt werden:**
 - **1/3 der Kosten trägt der Bund**
 - **1/3 der Kosten trägt die Bahn, welche sich dieses Drittel mit SKW teilt**
 - **1/3 der Kosten entfällt auf die Straßenbaulastträger (Stadt und LSBB) gemeinsam. Der Aufteilungsmodus wird sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergeben (§ 12 (3a) in Verbindung mit § 12 (3) Ziffer 2 BdferrStrG: Kosten verteilen sich im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach Abschluss der Kreuzungsmaßnahme)**
- **Die Förderung des Straßenknotenausbaus über das Entflechtungsgesetz wird geprüft.**
- **Für die am Bahnübergang und am Straßenknoten durchzuführenden Maßnahmen ist die maximale finanzielle Beteiligung der Stadt festzulegen. Abweichungen werden in den entsprechenden politischen Gremien diskutiert.**
- Die Kosten für die anteiligen Kosten der Sofortmaßnahme werden nach Erfordernis im Nachtragshaushalt 2014 oder im HH 2015 eingestellt.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Beginnend im Jahr 2003 hat die DB ProjektBau GmbH (DB PB) der Lutherstadt Wittenberg mitgeteilt, dass der BÜ Km 210,1 – Braunsdorfer Straße umgebaut werden muss und die Stadt als Baulastträger der kreuzenden Straße insofern beteiligt ist, als dass eine rechtwinklige Aufbindung der Braunsdorfer Straße auf die B 187 erforderlich wird. Die diesbezüglichen Planunterlagen wurden im Auftrag der DB PB erarbeitet. Beratungen unter Teilnahme der Stadt zu Planungsentwürfen der DB PB fanden unter anderem statt am 18.7.2007, 11.03.2008, 24.09.2012.

Der der Stadt durch die DB PB vermittelte Kenntnisstand (Planentwürfe) wurde in der Informationsvorlage IV-053/2012 vom 06.11.2012 dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.

In der Beratung am 22.11.2012 wurde von der DB PB ein inhaltlicher Wechsel vollzogen.

Es wurde erstmals mitgeteilt, dass

1. es seitens des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) eine Fristvorgabe zur Herstellung des Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) gerechten Zustandes des BÜ Km 210,1 Braunsdorfer Str. gibt – Androhung der Schließung zum 31.12.2014 –
2. zur EBO gerechten Herstellung des BÜ km 210,1 Braunsdorfer Str. der Ausbau der Straßenkreuzung B187/ Braunsdorfer Str. / Alte Dorfstraße erforderlich wird.

In der Folge wurde die erforderliche Straßenplanung mangels Planungskapazität der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) durch die DB PB beauftragt.

Die ersten Planungsergebnisse (Grundlagenermittlung und verkehrstechnische Untersuchung) - Planungsstand 25.05.2013 wurden der Stadt und dem LSBB zur Stellungnahme übergeben. Auf Grundlage der Stellungnahmen erfolgten Überarbeitungen, welche im November 2013 von der DB PB an die Stadt übergeben wurden.

In der Beratung am 23.01.2014 stellte die DB PB dar, dass die Schließung des BÜ 210,1 km Braunsdorfer Str. zum 31.12.2014 droht, wenn kein EBO gerechter Zustand hergestellt wird. Die Herstellung des EBO gerechten Zustandes über den Ausbau der Bahn- und Straßenkreuzung bis zum 31.12.2014 ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Regelung im § 3 EKrG unterbreitete die DB PB drei Varianten zur Herstellung des EBO gerechten Zustandes und forderte, nachdem bereits in der Beratung die teilweise oder vollständige Schließung des BÜ von den Vertretern der Lutherstadt Wittenberg abgelehnt wurde, eine abschließende Positionierung der Stadt.

In Vorbereitung der Entscheidungsvorlage - Darstellung der Erforderlichkeit des BÜ 210,1 km – Braunsdorfer Str. unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung (Ermittlung der Verkehrszahlen, Darstellung der Auswirkungen der Schließung des BÜ auf das städtische Verkehrsnetz – Prognosen) wurde deutlich, dass die Bejahung der Erforderlichkeit unmittelbar eine Kostenfolge auf gesetzlicher Grundlage auslöst.

Deshalb ist vor der geforderten Erklärung der Stadt bezüglich der von der DB PB vorgeschlagenen Varianten das Votum des Stadtrates einzuholen.

II. Beschlussgegenstand

Auf der Grundlage der von der DB AG dargestellten Varianten zur Herstellung des EBO gerechten Ausbauzustandes des BÜ km 210,1 Braunsdorfer Str. ist von der Stadt eine Entscheidung zur Erforderlichkeit dieses BÜ zu treffen.

Die Verfügung des EBA an die DB Netz AG **vom 30.03.2011** mit der Feststellung, dass der derzeitige Zustand des BÜ (Halbschranke mit Blinklicht und zusätzlicher Fernbeobachteranlage, d.h. Kamera) gemäß § 11 Abs. 15 EBO nicht regelkonform ist und unter Androhung von Zwangsgeld nur bis zum 31.12.2014 befristet aufrechterhalten bleiben kann, liegt der Stadt nicht vor. Der Inhalt wurde der Stadt in der Beratung am 23.01.2014 zur Kenntnis gegeben.

In der Beratung am 23.01.2014 wurden durch die DB Netz AG folgende Lösungsmöglichkeiten dargestellt:

Zwischenlösungsvarianten: (herzustellen bis 31.12.2014)

1. Vollsperrung des BÜ oder
2. Sperrung des BÜ für Kraftverkehr (Radfahrer, Fußgänger frei) oder
3. Aufbau einer wärterbedienten Schranke

Endlösungsvarianten (**Herzustellen bis 30.05.2016 - mit Inbetriebnahme des elektronischen Stellwerks**):

1. endgültige Auflassung oder
2. Schrankenanlage als Rad- und Fußweg oder
3. Vollausbau mit BÜSTRA in Verbindung mit dem Ausbau der Straßenkreuzung Braunsdorfer Str. – B 187 Coswiger Landstraße

Gemäß § 13 EBO besteht starker Verkehr an einem BÜ, wenn innerhalb eines Tages mehr als 2.500 KFZ diesen BÜ überqueren. Die Verkehrsdatenauswertung für die Braunsdorfer Straße

Da es aber von oberster Wichtigkeit ist, den grundsätzlichen Standpunkt der Stadt zur Erforderlichkeit des Bahnübergangs darzustellen, sollte der Beschluss zur Aufrechterhaltung des Bahnübergangs gefasst werden.

III. Anlagen:

- ***Schreiben an das Eisenbahnbundesamt vom 19.06.2014 (Entwurf)***